



Kreisverwaltung Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Genehmigungsbescheid

370.0009/16/7.34.1-Ka

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 600 t/d gemäß Nr. 7.34.1, Verfahrensart G, IED-Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, des Anhang 1 der 4. BImSchV

in

**52531 Übach-Palenberg
David-Hanseemann-Straße 1-25
Gemarkung Übach-Palenberg
Flur 62
Flurstücke 36, 44 und 45
Gemarkung Baesweiler
Flur 28, Flurstück 90**

Heinsberg, den 09. Juni 2017

I

Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.34.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

**Bon Gelati GmbH & Co.KG,
David-Hansemann-Straße 1-25,
52531 Übach-Palenberg,**

auf ihren Antrag vom 5. Apr. 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 600 t/d auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1-25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 36, 44 und 45 und auf dem Grundstück in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Flurstück 90..

Die Errichtung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde über 2 vorhergehende Teilbaugenehmigungen vom 05. Okt. 2015 und 07. Apr. 2016 und abschließend mit Genehmigung vom 21. Nov. 2016, Az.: 63-1286-2016, baurechtlich genehmigt. Mit dieser baurechtlichen Genehmigung wurde die Errichtung der Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmittel (Gebäudehülle) mit einer maximalen Produktionskapazität von kleiner 75 t/d genehmigt. Die für die Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Eiscremeprodukte) erforderliche Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 17,5 t Ammoniak wurde mit Genehmigung vom 17.01.2017, Az.: 370.0006/15/10.25 immissionschutzrechtlich genehmigt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist nun die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmittel durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Eiscremeprodukte) und die Erhöhung der Produktionskapazität von kleiner

75 t/d auf 600 t/d einschließlich der erforderlichen Rohstoffannahmen, der Rohstofftanklager, der Einrichtungen zur Mixherstellung, der Einrichtungen der Reinigungsanlagen, der Abfüll- und Verpackungsanlagen, der Einrichtungen zur Palettierung und Lagern der Produkte.

Für die Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde der Firma Sindra GmbH & Co.KG bereits die baurechtliche Genehmigung vom 21. Nov. 2016, Az.: 63-1286-2015 und für die Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 17,5 t Ammoniak die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.01.2017, Az.: 370.0006/15/10.25 erteilt. Die dortigen Regelungen (Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) dieser bisher im Zusammenhang mit der Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide (z. B. Genehmigungen gemäß § 6 BImSchG, baurechtlichen Genehmigungen etc.) gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255/SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigung schließt ebenfalls gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Zulassung von Erleichterungen nach § 54 bzw. Abweichungen nach § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255 / SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein. Die unter Ziffer 6 des Brandschutzkonzeptes der Brandschutzsachverständigen Heister + Ronkartz vom 18. Mai 2016 beantragten Erleichterungen bzw. Abweichungen werden zugelassen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ der Stadt Übach-Palenberg. Der Bebauungsplan setzt für den Anlagenstandort Gewerbegebiet fest. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist. Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 5. Apr. 2016. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe der Anlage (5 Herstellungslinien) und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme des Endausbaus (10 Herstellungslinien) der Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II

Anlagendaten

Die Firma Bon Gelati GmbH & Co.KG soll in zwei Ausbaustufen errichtet werden:

1. Ausbaustufe: 5 Herstellungslinien mit einer Produktionskapazität von 450 t/d

2. Ausbaustufe : 10 Herstellungslinien mit einer Produktionskapazität von 600 t/d

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus der Rohstoffannahme, den Rohstofftanklagern, den Einrichtungen zur Mixherstellung (Misch tanks, Vakuummischer), den Einrichtungen der Reinigungsanlagen (CIP-Anlage), den Abfüll- und Verpackungsanlagen (Pasteurlinien, Mixtanklager, Freezer, Eislinien), den Einrichtungen zur Palettierung und den Einrichtungen zum Lagern der Produkte.

Im Rahmen der 2. Ausbaustufe wird die Anlage um zusätzliche Annahmelleitungen, um weitere Tanks zur Rohstofflagerung, um weitere Freezer, um weitere Linien der Eismixreifung (Mixtanklager), um weitere Eislinien, um weitere Tanks für Rework und um weitere Abfüllungen erweitert.

Weitere Angaben zur Anlage sind der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 4.1), den Fließbildern (Anlage 4.2), dem Maschinenaufstellungsplan (Anlage 4.3) und den Formularen (Anlage 4.5) des Genehmigungsantrages zu entnehmen.

III

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 5. Apr. 2016 beantragt die Firma Bon Gelati GmbH & Co.KG, David-Hansemann-Straße 1-25, 52531 Übach-Palenberg, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Neugenehmigung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 600 t/d auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1-25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 36, 44 und 45 und auf dem Grundstück in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Flurstück 90.

Der Antrag auf Neugenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist erforderlich, da durch die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmittel (Anlage) die maßgebende Leistungsgrenze der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – erstmals überschritten wird und somit die gesamte Anlage genehmigungsbedürftig wird. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 63 BauO NRW wird in die Genehmigung eingeschlossen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmittel durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Eiscremeprodukte) und die Erhöhung der Produktionskapazität von kleiner 75 t/d auf 600 t/d einschließlich der erforderlichen Rohstoffannahmen, der Rohstofftanklager, der Einrichtungen zur Mixherstellung, der Einrichtungen der Reinigungsanlagen, der Abfüll- und Verpackungsanlagen, der Einrichtungen zur Palettierung und Lagern der Produkte.

Der Antrag enthält die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Unterlagen (Antragsformulare, Karten, Bauvorlagen, Brandschutzkonzept, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbilder, Maschinenaufstellungsplan, Sicherheitsdatenblätter, Aussagen zu Immissionen, Angaben zur Abwasser- und zur Abfallentsorgung, Schallimmissionsprognose, Ausgangszustandsbericht, Gefahrstoffkataster, Angaben zum Arbeitsschutz und sonstige Unterlagen).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Den Antragsunterlagen ist ein Ausgangszustandsbericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Projektnummer 16-2698, vom 23. März 2016, beigelegt. Nach diesem Ausgangszustandsbericht wurde das Anlagengrundstück vorher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Eine relevante Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers mit zukünftig verwendeten Betriebsstoffen ist hier daher ausgeschlossen. Somit wird der Ausgangszustand des Anlagengrundstücks von der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigung als natürlich belastet angenommen. Die natürliche Belastung entspricht den dort vorliegenden regionalen Hintergrundwerten der umliegenden unbelasteten Böden bzw. den Hintergrundwerten des Grundwassers oder den Bestimmungsgrenzen der zu untersuchenden Parameter (siehe Ergebnisse Ausgangszustandsbericht). Darüber hinaus hat sich die Firma Bon Gelati GmbH & Co.KG auch verpflichtet, nach einer Betriebseinstellung alle erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe, insoweit dies verhältnismäßig ist, ordnungsgemäß zu beseitigen und das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Insofern ist der Ausgangszustand des Anlagengrundstückes für den Fall einer zukünftigen Sanierung des Bodens oder des Grundwassers hinreichend festgelegt.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG und nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz - 9. BImSchV - durchgeführt.

Der Antrag wurde am 7. Apr. 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung musste der Antrag überarbeitet und Unterlagen nachgefordert werden. Mit Vorlage der überarbeiteten Unterlagen konnte die Vollständigkeit des Antrages am 30. Juni 2016 festgestellt werden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der nachfolgend genannten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind:

- Stadt Übach-Palenberg – FB 5, Stadtentwicklung
- Landrat des Kreises Heinsberg
 - Brandschutzdienststelle
 - Bauordnungsamt - Amt für Bauen und Wohnen
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Bezirksregierung Köln – Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Stadt Baesweiler – Stadtentwicklungsamt
- Stadt Geilenkirchen – Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau
- Stadt Herzogenrath – FB 3, Stadtentwicklung und Umwelt.

Das Vorhaben wurde gemäß den Anforderungen des § 8 der 9. BImSchV sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg als auch in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind sowie im Internet am 11. Juli 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen erfolgte in den Rathäusern der Städte Übach-Palenberg, Baesweiler, Geilenkirchen, Herzogenrath und bei der Kreisverwaltung Heinsberg vom 20. Juli 2016 bis einschließlich 19. Aug. 2016. Bis zum 2. Sept. 2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV auch kein Erörterungstermin statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg als auch in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind sowie im Internet am 16. Sept. 2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller wurde vom Wegfall des Termins am 08. Sept. 2016 unterrichtet.

Auf eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Niederlande wurde ausnahmsweise verzichtet, da eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind und ein Gesuch der Niederlande auf Beteiligung nicht vorliegt.

Die beteiligten Behörden äußerten in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden jedoch Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Genehmigungsbescheid übernommen worden sind.

Im Einzelnen hat die Prüfung der beteiligten Behörden folgendes ergeben:

Der Fachbereich 5 Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg teilte mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der dem Antrag beiliegenden Schallimmissionsprognose die Immissionswerte der TA Lärm der umliegenden Wohn- und Gewerbebebauung im Normalbetrieb der Anlage eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gebäudehöhen und der Überschreitung von Baugrenzen Befreiungen erforderlich sind. Die Vorgaben des LVR Amt für Bodendenkmalpflege aus den Jahren 2014/2015 zum Schutzbereich der römischen Gebäude sind zu beachten (Sicherungsmaßnahmen Parkplatzbau, Sicherung archäologische Substanz, archäologische Begleitung der Bauarbeiten etc.). Die erforderlichen internen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt Übach-Palenberg abzustimmen. Die Abwasserzusammensetzung des Ablaufes aus der Kläranlage ist mit der Stadt Übach-Palenberg und dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.

Würdigung der Stellungnahme des FB 5 Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg:

Die vom Fachbereich 5 Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg erwähnten Hinweise zu erforderlichen Befreiungen, zu den Vorgaben des LVR Amt für Bodendenkmalpflege und zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren „Errichtung einer Produktionsstätte für Lebensmittel inkl. Anpassung der Außenanlagen“, Az.: 63-1286-2015 und „Erweiterung der bestehenden Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln um ein automatisches Hochregallager und Logistikgebäude inkl. Anpassung der Außenanlagen“, Az.: 63-302-2015 bereits abgearbeitet. Die Abwasserzusammensetzung des Ablaufes der Kläranlage wurde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der gewerblichen Kläranlage geregelt.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg teilte mit, dass die geplante Anlage im Bebauungsplangebiet Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ liegt und dort GE-Gebiete (GE 2, GE 3) festgesetzt sind. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gegen die Planungen bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Die zu erteilende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ist in der BImSch-Genehmigung eingeschlossen. Die Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln (Gebäudehülle) mit einer Produktionskapazität von kleiner 75 t/d inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde bereits mit Genehmigung vom 21. Nov. 2016, Az.: 63-1286-2015 baurechtlich genehmigt. Die in dieser Genehmigung festgelegten Auflagen und Hinweise gelten weiterhin. Insofern werden keine weiteren Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten.

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg äußerte gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schallschutz ausreichen, um gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner der nächstgelegenen Wohnbebauung zu verhindern.

Würdigung Stellungnahme Gesundheitsamt:

Die maßgebliche Richtlinie für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Anlagen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Dort werden für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte festgelegt. In den Antragsunterlagen wird über die Schallimmissionsprognose vom 15. Dez. 2015 des Dr.-Ing. Kai Heining nachgewiesen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Diese Prognose ist Bestandteil der Genehmigung. Weiterhin ist im Rahmen dieser Genehmigung dem Betreiber aufgegeben worden, die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte über eine Lärmmessung nachzuweisen. Einer Forderung zur Einhaltung von schärferen Immissionswerten unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm fehlt jegliche rechtliche Grundlage.

Seitens des Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird und die formulierten Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Die Bezirksregierung Köln (Arbeitsschutz), die Untere Landschaftsbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau der Stadt

Geilenkirchen, das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Herzogenrath und das Bauordnungsamt der Stadt Baesweiler äußerten in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird.

Bei der hier zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Das für diese Anlage gültige BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, Stand Dez. 2005, befindet sich seit 2014 in Überarbeitung und hat gegenwärtig nur orientierenden Charakter. BVT-Schlussfolgerungen und damit verbundene Spannbreiten von Emissionswerten oder mit BVT verbundene spezifische Energieverbräuche liegen für die hier zu genehmigende Anlage nicht vor. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich. Mit einer Veröffentlichung von rechtsverbindlichen BVT-Schlussfolgerungen ist erst in den Jahren 2018/2019 zu rechnen. Die im o. g. BVT-Merkblatt genannten allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen wurden bei den Planungen der Anlagen der Firma Bon Gelati GmbH & Co.KG berücksichtigt. Nach den Antragsunterlagen werden nach jetziger Erkenntnislage die Anforderungen der zu erwartenden BVT-Schlussfolgerungen an dieser Anlage eingehalten, da nur Anlagen geplant wurden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Sobald die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, ist die Anlage auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen zu überprüfen und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist anzupassen.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Die einzelnen in der Anlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffe werden in 5 verschiedenen Lagerräumen sicher gelagert. Die Ausführung des Raumes 01 „Gefahrstofflager“ basiert auf der Grundlage der TRGS 510. Das Gefahrstofflager befindet sich zusammen mit dem Raum Rework Verarbeitung in einem Brandabschnitt. Der Fußboden wird flüssigkeitsresistent beschichtet. Installierte Auffangwannen sind für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig und aus nichtbrennbaren Baustoffen. Das Fassungsvermögen des undurchlässigen

Fußbodens ist so bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er fasst mindestens den Inhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters. Im Labor - Raum 02 – erfolgt die Lagerung geringer Mengen an Gefahrstoffen in einem typgeprüften Gefahrstoffschrank gemäß DIN EN 14470-1 bzw. bei entzündbaren und aggressiven Stoffen in einem typgeprüften Gefahrstoffschrank gemäß DIN EN 14727. Die Ausführung des Öllagers –Raum 03 - basiert auf der Grundlage der TRWS 786 und der TRGS 510. Das Öllager ist zu den angrenzenden Räumen durch feuerhemmende Bauteile getrennt. Der Fußboden wird flüssigkeitsresistent beschichtet. Installierte Auffangwannen sind für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig und aus nichtbrennbaren Baustoffen. Das Fassungsvermögen des undurchlässigen Fußbodens ist so bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann. Er fasst mindestens den Inhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters. Im technischen Magazin – Raum 04 – werden Gefahrstoffe, die keine besondere Lagerung benötigen, unter Verschluss aufbewahrt. Gefahrstoffe, die einer besonderen Lagerung bedürfen, werden in Gefahrstoffschränken gemäß DIN EN 14470-1 oder gemäß DIN EN 14727 gelagert. Im CIP-Raum – Raum 05 - ist ein 25.000 Liter Tank mit Lauge-Konzentrat installiert, der auf einer Auffangwanne gemäß TRWG 786 positioniert ist. Die im CIP-Raum angeschlossenen IBC mit einem Inhalt von je ca. 1000 Liter werden auf Auffangwannen positioniert. Installierte Auffangwannen sind für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig und aus nicht brennbaren Baustoffen. Des Weiteren befindet sich im Außenbereich der Abtankplatz für das Reinigungsmittel (Natronlauge, 50%). Der Abtankplatz wird nach WHG errichtet und hat das geforderte Rückhaltevolumen.

In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen. Im Wesentlichen werden Reinigungsmittel verwendet, die vollautomatisch in geschlossenen Anlagen angemischt werden und über geschlossene Leitungen zu den zu reinigenden Einrichtungen gefördert werden. Die Lagerung und Bereitstellung der Reinigungsmittel erfolgt in GGVS/E-zugelassenen IBC, die auf bauartzugelassenen Wannern stehen. Die Lagerung der Behältnisse erfolgt in Räumen, die mit einem vergüteten Industriefußboden ausgestattet sind. Kleinere Gebinde wassergefährdender Stoffe werden in entsprechenden Gefahrstoffschränken gelagert. Die Anlagen, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, haben den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS zu entsprechen. Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden dem Betreiber unter IV Nebenbestimmungen Nr. 4.1 und 4.2 Auflagen mit Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen gemacht. Nach den Anforderungen der VAwS werden diese Anlagen von einem Sachverständigen auch wiederkehrend überprüft. Darüber hinausgehende Regelungen sind daher hier nicht erforderlich.

In der Anlage fallen Verpackungsabfälle in Form von Kunststofffolien, Verbundfolien, Pappe/Papier und Palettenholz sowie Rest- und Biomüll an. Weiterhin fällt Reinigungsabwasser und Abschlämmwasser aus den Verdunstungskondensatoren an. Für die in der Anlage anfallenden vorgenannten Abfälle ist eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sicherzustellen. Die Mengen der angefallenen Abfälle und deren Entsorgung/Verwertung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist das Betriebstagebuch vorzulegen. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde gefordert, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Abfallbehandlung ist in der Anlage nicht vorgesehen.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen im Fall von Messungen:

Für die hier zu genehmigende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sind in der TA-Luft keine Emissionsgrenzwerte festgelegt. Rechtsverbindliche BVT-Schlussfolgerungen liegen derzeit auch nicht vor. Insofern ist eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Rahmen dieser Genehmigung nicht erforderlich.

Für die als Nebenanlage betriebene Dampfkesselanlage wurden Emissionsgrenzwerte nach TA Luft festgelegt.

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung:

Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wurde durch eine Nebenbestimmung dem Betreiber aufgegeben.

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:

Die Überwachung der Maßnahmen ist durch Nebenbestimmungen geregelt und erfolgt durch die Sicherstellung der Anforderungen der VAWS und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden. Die Ergebnisse der sich hieraus ergebenden wiederkehrenden Prüfungen sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg zur Überwachung vorzulegen.

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat:

Gemäß Artikel 1 Nr. 12 der IED-Richtlinie sind bei der Errichtung von Betrieben und Anlagen in der Regel Maßnahmen zur Boden- und Grundwasserüberwachung vorzusehen. Nach dem Ausgangszustandsbericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 23. März 2016, Projekt-Nr. 16-2698, zur Vorbelastung des Anlagengrundstückes wurde durch eine nutzungsbezogene Erkundung eine Vorbelastung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen. Der Betreiber hat sich in einer Verpflichtungserklärung bereit erklärt, nach einer Betriebseinstellung alle erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe ordnungsgemäß zu beseitigen und das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich des Anlagenstandortes zeigen sehr hohe Grundwasserflurabstände von > 20 m im vom Bergbau unbeeinflussten, natürlichen Zustand. Die über dem Grundwasser anstehende Deckschicht aus Lösslehm weist geringe kf-Werte auf und ist zudem recht mächtig. Demnach ist eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch eintretende Stoffe unwahrscheinlich. Von einer Errichtung von Grundwassermessstellen zur Überwachung des Grundwassers kann demnach aus Sicht der Unteren Wasserbehörde abgesehen werden. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes, der dort vorhandenen natürlichen Schutz- bzw. Pufferschicht aus Lösslehm, den bei dieser Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen nicht eingesetzten, relevanten gefährlichen Stoffen und der vorhandenen technischen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nach den Anforderungen der VAWs für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe ist bei dieser Anlage eine regelmäßige Überwachung des Bodens und des Grundwassers nicht zielführend. Deshalb wurde gefordert, dass beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe oder wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sein könnte, Bodenbeprobungen durchzuführen sind, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen. In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine ordnungsgemäße Sanierung des Bodens durchzuführen.

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist in den Nebenbestimmungen geregelt, dass der Schadensumfang bezüglich einer Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers unverzüglich über geeignete Untersuchungen festzustellen ist und die verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ein festgestellter Schadensfall ist unmittelbar der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg anzuzeigen. In den Nebenbestimmungen wurde dem Betreiber auch die ordnungsgemäße Stilllegung nach den Anforderungen des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG aufgegeben.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:

Aufgrund der sehr geringen Emissionen der Anlagen sind weitergehende Vorkehrungen, die über den Antrag und die in der Genehmigung getroffenen Regelungen hinausgehen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionen und dem Abstand zu den benachbarten Niederlanden nicht zu besorgen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das für diese Anlage gültige BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, Stand Dez. 2005, befindet sich seit 2014 in Überarbeitung und hat gegenwärtig nur orientierenden Charakter. Sobald die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, soll die Anlage auch auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen überprüft werden und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist angepasst werden. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach §

12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die hier zu genehmigende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen ist nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Insofern ist hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

IV

Nebenbestimmungen

A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe der Anlage (5 Herstellungslinien) und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme des Endausbaus (10 Herstellungslinien) der Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 BImSchG).

B Bedingungen / Auflagen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde (Immissionsschutz) des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

2 Auflagen und Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Die Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde der Firma Sindra GmbH & Co.KG bereits mit Genehmigung vom 21. Nov. 2016, Az.: 63-1286-2015, baurechtlich genehmigt. Die erforderliche Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 17,5 t Ammoniak wurde der Firma Sindra GmbH & Co.KG mit Genehmigung vom 17.01.2017, Az.: 370.0006/15/10.25 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die in diesen Genehmigungen enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

3. Brandschutz

- 3.1 Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept der Brandschutzsachverständigen Heister + Ronkartz vom 18. Mai 2016, Vorgang: 08848, Brandschutzkonzept Erweiterung Süd als Brandkomplex M, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten brandschutztechnischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen sind bei der Bauausführung für den abwehrenden Brandschutz und für den Betrieb der Anlagen zu beachten.

3.2 **Feuerwehrebewegungsflächen**

Die Feuerwehrebewegungsflächen und die Feuerwehrumfahrten sind gemäß Übersichtsplan Gebäude M des Brandschutzgrundkonzeptes herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen (siehe Seite 26-27 des Brandschutzkonzeptes).

3.3 **Hydrantenringleitung**

Die Hydrantenringleitung ist gemäß Übersichtsplan Gebäude M des Brandschutzgrundkonzeptes um das Gebäude M zu erweitern (siehe Seite 28 des Brandschutzkonzeptes).

3.4 **Brandabschnitte**

Die Brandabschnitte und Brandschutzmaßnahmen der einzelnen Baukörper bzw. Bauteile sind gemäß Ziffer 5.2 des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 (Seite 30-44) auszubilden.

3.5 **Flucht- und Rettungswege**

Die Rettungswege sowie deren Kennzeichnung sind gemäß Ziffer 5.3 des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 (Seite 44-50) auszuführen.

3.6 **Maßnahmen zur Rauchabführung**

Die Rauchabführung ist gemäß Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 (Seite 50-54) auszuführen.

3.7 **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**

Türen und Tore, welche als Zuluft-Öffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug dienen, sind von außen gut sichtbar mittels Schilder auf diese hinzuweisen. Die erste Textzeile muss die Mindestgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Auf dem Schild muss „RWA-Zuluftöffnung“ stehen.

3.8 **Inbetriebnahme, Abnahme und Wartung**

Vor der Erstinbetriebnahme ist von einer anerkannten Errichterfirma die Übereinstimmung mit der Ausführung nach zugehörigem EG-Konformitätszertifikat gemäß DIN EN 12101-2, ausgestellt durch eine zertifizierte Zulassungsstelle (bspw. die Materialprüfanstalt Dortmund oder andere) als Installationsattest zu bescheinigen.

Zur Sicherstellung der Normkonformität und insbesondere der Funktionsfähigkeit ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage vor der Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen für Rauch- und Wärmeab-

zugsanlagen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen, nach Angabe des Herstellers, mindestens jedoch jährlich, sind die Rauchabzüge und ihre Einzelkomponenten auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft zu überprüfen, zu warten und ggf. instand zu setzen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

3.9 Haustechnische Anlagen

Die haustechnischen Anlagen, wie Leitungs-, Lüftungs-, Blitzschutz-, Aufzugs-, Beleuchtungsanlagen, Ersatz- bzw. Sicherheitsstromversorgung etc. sind gemäß Ziffer 5.1 (Seite 55-62) des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 auszuführen bzw. zu betreiben. Bei der Lagerung von Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten sind die Anforderungen nach Ziffer 5.1.10 und 5.1.11 dieses Brandschutzkonzeptes zu beachten.

3.10 Einrichtungen zur Branderkennung, Brandmeldung und Alarmierung

Die Einrichtungen zur Branderkennung, Brandmeldung und Alarmierung sind gemäß Ziffer 5.2 (Seite 62-68) des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 auszuführen.

3.11 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung sind gemäß Ziffer 5.3 (Seite 69-71) des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 auszuführen bzw. vorzuhalten.

3.12 Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 für die Teile A bis C aufzustellen. Des Weiteren sind die auf den Seiten 71-83 der Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes vom 18. Mai 2016 beschriebenen betrieblichen Maßnahmen wie z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen, Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzunterweisungen, Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen bzw. Lagern von Gefahrstoffen, etc., beim Betrieb der Anlagen zu beachten und umzusetzen.

3.13 Pläne für die Feuerwehr

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind an die Erweiterung gem. § 54 Abs. 2 BauO NRW anzupassen (siehe 72-73 BSK vom 18. Mai 2016).

Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Pläne mit der örtlichen Feuerwehr und der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst, Tel.: 02452-13 72 09, abzustimmen.

Die Auslieferung der Pläne muss in 5-facher Ausfertigung (Papier mind. 80g/m² in Klarsichthüllen, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet) für die Feuerwehr und als pdf-Datei für

- Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle (brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de)
- Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst
(fsz-service@kreis-heinsberg.de)

erfolgen.

3.14 **Abnahme und Überwachung technischer Anlagen**

Die technischen Anlagen bzw. Einrichtungen, welche der PrüfVO NRW unterliegen, sind gemäß Ziffer 5.5.1 des Brandschutzkonzeptes (Tabelle Seite 84) vor der ersten Inbetriebnahme, bei einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend durch staatlich anerkannte Sachverständige zu überprüfen.

Die Berichte über die Prüfungen sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 7 der PrüfVO **vor der ersten Inbetriebnahme** bzw. **nach wesentlichen Änderungen** der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg vorzulegen. Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg sind die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen ebenso vorzulegen.

3.15 Für technische Anlagen, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen, ist die Nachweisführung über die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit dieser technischen Anlagen durch den Errichter der Anlagen zu erbringen. Die hierzu erstellten Konformitätserklärungen bzw. Errichterklärungen nach den produktspezifischen Vorgaben der Bauregelliste sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg zur Schlussabnahme vorzulegen (s. Nr. 5.5.2 des Brandschutzkonzeptes).

3.16 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Die Terminabsprache hat mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor zu erfolgen.

3.17 Es wird empfohlen, das Objekt als brandverhütungsschaupflichtig gemäß § 26 BHKG bzw. nach Vorgaben der Stadt Übach-Palenberg einzustufen.

3.18 **Hinweise zum Brandschutz**

Die in der baurechtlichen Genehmigung vom 21. Nov. 2016, Az.: 63-1286-2016 aufgegebenen Nebenbestimmungen Nr. 31 bis Nr.42 zum Brandschutz gelten fort und sind gegebenenfalls an die hier genehmigten zusätzlichen Anlagen anzupassen.

Den im Brandschutzkonzept unter Ziffer 6 erläuterten Abweichungen wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt. Die vom Sachverständigen gewählten Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend.

4. Untere Wasserbehörde

4.1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Fass- u. Gebindelager) sind folgende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

- a) Doppelwandiger Tank mit Leckanzeigegerät
oder
- b) Flüssigkeitsdichte/r Auffangwannen/Auffangraum.

Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass der Rauminhalt des Behälters zurückgehalten (aufgefangen) werden kann. Dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern/Kleingebinden, so ist für das erforderliche Rückhaltevolumen der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10% des Gesamtvolumen aller im Auffangraum aufgestellten Behälter zurückgehalten werden können.

Abdichtungsmittel aus Kunststoff und Auffangwannen benötigen eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen. Ansonsten ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durch den Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – erforderlich.

4.2 Vor Inbetriebnahme ist die geplante Anlage durch einen nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen.

Hinweis: Darüber hinaus ist die Anlage im Rahmen der Pflichten des Betreibers gemäß § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 31.03.2010 in folgenden Fällen von einem nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen wie folgt zu überprüfen:

- nach einer wesentlichen Anlagenänderung
- in turnusmäßigen Zeitabständen – spätestens nach 5 Jahren
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage
- wenn die Anlage stillgelegt werden soll

Der hierzu vom Sachverständigen anzufertigende Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Hinweise Untere Wasserbehörde

4.3.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde –, Tel.: 02452/13-6112 oder -6145.

Die Ergebnisse der nach den Anforderungen der VAwS durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils den folgenden 2 Sachgebieten der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg im Amt für Bauen und Wohnen (UIB) und im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (UWB) vorzulegen.

4.3.2 Für die Einleitung aller Niederschlagswässer von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie unter der Tel.: 02452/13-6119.

5. Untere Abfallwirtschaftsbehörde

5.1 Für die in der Anlage anfallenden Abfälle (siehe Formular 4 des Antrages) ist eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sicherzustellen. Spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage ist daher der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, nachzuweisen, welcher Abfall von welchem Entsorgungsbetrieb in welcher Menge ordnungsgemäß entsorgt wird.

5.2 Sollte sich der Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle ändern, so ist dieses der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Alle angefallenen Abfälle und deren ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sind in einem Betriebstagebuch getrennt nach Abfallschlüsselnummern zu dokumentieren.

Hierbei sind die Mengen der jeweils angefallenen Abfälle und die von den unterschiedlichen Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen angenommenen Abfallmengen aufzuführen. Die Betriebstagebücher sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg (Überwachungsbehörde) vorzulegen. Die Erfassung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) bleibt hiervon unberührt.

5.4 **Hinweise Abfallwirtschaftsbehörde:**

- Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (sog. gefährliche Abfälle, wie z.B. verbrauchte Lösemittel, Säuren- und Laugenreste, Altöle oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02..2012 in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisVO – BGBl. I S. 2298) vom 20.10.2006 in der Fassung vom 24.02.2012 zu beachten.
- Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02..2012 (BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten. Auskünfte zur Abfallentsorgung, zum Nachweisverfahren und über die in Frage kommenden Entsorgungsanlagen erhalten Sie beim Landrat Heinsberg - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - (Telefon: 0 24 52/13-6113, 13-6114 oder 13-6115).
- Bei den anfallenden Bioabfällen sind die Anforderungen der Bio-Abfall-Verordnung (BioAbfV) zu beachten.

6. **Immissionsschutz**

Lärmschutz

- 6.1 Die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose für einen Industriebetrieb zur Herstellung von Lebensmitteln für den 5. Bauabschnitt des Büros Dr.-

Ing. Kai Heining vom 15. Dez. 2015 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dieser Schallimmissionsprognose angesetzten Annahmen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen und beim späteren Betrieb der Anlagen zu beachten.

6.2 An den Verladehöfen 1 bis 3 (Warenausgang) der Halle E1, D1 und L und an den Anlieferbereichen der Hallen A, B1, B2 und M ist ein Betrieb von Kühlaggregaten nur mit Netzstrombetrieb zulässig.

6.3 Zur Einhaltung der festgelegten Immissionsgrenzwerte ist für den Betrieb aller an diesem Standort für den 5.Bauabschnitt betriebenen Anlagen die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich. Die Schallschutzwände sollen nach VDI 2720 mindestens 10 kg/m² flächenbezogene Masse ohne Öffnungen oder Undichtigkeiten aufweisen. Nach den Ergebnissen der unter Nr. 6.1 genannten Schallimmissionsprognose sind folgende Schallschutzwände erforderlich:

1. Im nordwestlichen Bereich des Anlagengrundstücks an der Einfahrt Nordwest im Bereich des Parkplatzes Lkw1 ist über eine Länge von 58 m eine 2 m hohe Schallschutzwand aus Gabionen zu errichten (siehe Seite 87 der unter Nr. 6.1 genannten Schallimmissionsprognose).
2. Im südlichen Bereich des Anlagengrundstückes zur Abschirmung des Mitarbeiterparkplatzes gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung der Friedrichstraße und Brünestraße ist parallel zur Brünestraße über eine Länge von 180 m eine 7 m hohe Schallschutzwand, im südöstlichen Bereich des Parkplatzes über eine Länge von 23 m eine 7 m hohe Schallschutzwand und im östlichen Bereich des Parkplatzes über eine Länge von 73 m eine 6 m hohe Schallschutzwand zu errichten (siehe Seite 88 der unter Nr. 6.1 genannten Schallimmissionsprognose).

Die für den Betrieb der Fa. Bon Gelati GmbH & Co.KG erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der Anlagen umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass durch den hier genehmigten Betrieb der Bon Gelati GmbH & Co.KG zu keinem Zeitpunkt die unter Nr. 6.4 festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fa. Sindra GmbH & Co.KG für den Bau der Lärmschutzwände zuständig ist. Mit Schreiben vom 21.Dez. 2016 teilte mir die Sindra GmbH & Co.KG mit, dass die erforderlichen Lärmschutzwände bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Bon Gelati GmbH & Co.KG (Endbetrieb 5.BA) fertiggestellt sind und die Anforderungen an die Schallschutzwände aus der Schal-

Immissionsprognose für den Betrieb des 5. Bauabschnittes vom 15. Dez. 2015 bzw. den Fortschreibungen dieser Prognose des Büros Dr.-Ing. Kai Heining berücksichtigt werden.

Hinweis:

Zwischenzeitlich wurden mir Planungen zum nördlich gelegenen Lkw-Parkplatz vorgelegt. Aus der dazugehörigen Schallimmissionsprognose geht hervor, dass die v. g. Schallschutzmaßnahmen noch vergrößert werden müssen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen eine vorgezogene Errichtung der Schallschutzwände für den fortgeschriebenen Endausbau keine Bedenken. Für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (Fortgeschriebener Endausbau, ohne LKW-Parkplatz) wurde von der Fa. Sindra GmbH & Co.KG am 28.12.2016 ein Bauantrag vorgelegt, der bereits die vergrößerten Schallschutzmaßnahmen im östlichen Bereich berücksichtigt.

- 6.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und aller weiteren, an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage 5.BA) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, Fahrverkehr, etc. verursachten Geräuschimmissionen an den unten genannten maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 12 – gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Raumes oder bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen – folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

	Immissionsorte	tagsüber	nachts
IO 1	F.W. Raiffeisenstraße 2	48 dB(A)	47 dB(A)
IO 2	Holthausener Straße 60	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 3	David-Hanseman-Straße 4	48 dB(A)	46 dB(A)
IO 4	Grüner Weg 23	44 dB(A)	43 dB(A)
IO 5	David-Hanseman-Straße 12	44 dB(A)	43 dB(A)
IO 6	David-Hanseman-Straße 14	43 dB(A)	43 dB(A)
IO 7	David-Hanseman-Straße 20	47 dB(A)	46 dB(A)
IO 8	Brünestraße 77	39 dB(A)	39 dB(A)
IO 9	Brünestraße 87	37 dB(A)	37 dB(A)

IO 10	Friedrichstraße 8	39 dB(A)	37 dB(A)
IO 11	Friedrichstraße 19	41 dB(A)	39 dB(A)
IO 12	Gut Blauenstein	45 dB(A)	44 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsgrenzwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Hinweis:

Die o. g. einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte wurden aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose für einen Industriebetrieb zur Herstellung von Lebensmitteln für den 5. Bauabschnitt des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 15. Dez. 2015 übernommen und entsprechen den Ergebnissen der Prognose für die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes (Stand 5.BA).

6.5 Messung und Überwachung der Lärmimmissionen

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen festzustellen, ob die an den oben genannten maßgeblichen Immissionsorten festgelegten Immissionsgrenzwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IO2, IO4, IO7, IO8, IO11 und IO12 durchzuführen.

Für den Fall, dass die Messungen stattfinden, wenn die derzeit geplante Erweiterung eines Gebäudes zur Nussabpackung bereits betrieben wird, dann dürfen für alle an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage 6.BA, Grundlage Fortschreibung der Schallimmissionsprognose für den 6. Bauabschnitt des Büros Dr.-Ing. Kai Heining vom 28. April 2016) folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Immissionsorte	tagsüber	nachts
IO 1	F.W. Raiffeisenstraße 2	48 dB(A)	47 dB(A)
IO 2	Holthausener Straße 60	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 3	David-Hanseman-Straße 4	48 dB(A)	46 dB(A)
IO 4	Grüner Weg 23	44 dB(A)	43 dB(A)
IO 5	David-Hanseman-Straße 12	44 dB(A)	44 dB(A)
IO 6	David-Hanseman-Straße 14	44 dB(A)	44 dB(A)
IO 7	David-Hanseman-Straße 20	48 dB(A)	47 dB(A)

IO 8	Brünestraße 77	40 dB(A)	40 dB(A)
IO 9	Brünestraße 87	38 dB(A)	39 dB(A)
IO 10	Friedrichstraße 8	39 dB(A)	37 dB(A)
IO 11	Friedrichstraße 19	41 dB(A)	39 dB(A)
IO 12	Gut Blauenstein	45 dB(A)	44 dB(A).

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung der Prognose).

Die Messungen und die Bewertungen der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu erfolgen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, vorzulegen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Durchführung der Messungen mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass die Baufortschritte aller Baumaßnahmen an diesem Standort schnell voranschreiten. Daher kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Messungen bereits der zur Zeit im Bau befindliche Lkw-Parkplatz fertiggestellt und in Betrieb ist.

Für den Fall, dass die Messungen stattfinden, wenn neben der Nussabpackung auch schon der 1. Bauabschnitt - 61 Parkplätze - des geplanten Lkw-Parkplatzes in Betrieb ist, dann dürfen für alle an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage 6.BA und Fortschreibung der Schallimmissionsprognose vom 08.02.2017 des Büros Dr.-Ing. Kai Heining für den LKW-Parkplatz) folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Immissionsorte	tagsüber	nachts
IO 1	F.W. Raiffeisenstraße 2	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 2	Holthausener Straße 60	49 dB(A)	47 dB(A)
IO 3	David-Hansemann-Straße 4	48 dB(A)	46 dB(A)
IO 4	Grüner Weg 23	43 dB(A)	42 dB(A)

IO 5	David-Hansemann-Straße 12	43 dB(A)	42 dB(A)
IO 6	David-Hansemann-Straße 14	43 dB(A)	43 dB(A)
IO 7	David-Hansemann-Straße 20	47 dB(A)	46 dB(A)
IO 8	Brünestraße 77	39 dB(A)	38 dB(A)
IO 9	Brünestraße 87	37 dB(A)	37 dB(A)
IO 10	Friedrichstraße 8	39 dB(A)	37 dB(A)
IO 11	Friedrichstraße 19	41 dB(A)	38 dB(A)
IO 12	Gut Blauenstein	45 dB(A)	43 dB(A).

Luftreinhaltung

7.1 Abgasführung

Die Abgase der Dampfkesselanlage sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, dessen Höhe nach Nummer 5.5.2 bis 5.5.4 der TA-Luft zu bestimmen ist.

Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig, da dadurch die senkrechte Ableitung stark beeinträchtigt wird. Zur Verhinderung des Einfalls von Regenwasser können Deflektoren eingebaut werden.

7.2 Begrenzung der Emissionen

Die als Nebenanlage betriebene Dampfkesselanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgenden Emissionswerte im Abgasstrom nicht überschritten werden (5.4.1.2.3 der TA Luft):

- a) **Gesamtstaub**
Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **5 mg/m³**
- b) **Kohlenmonoxid**
Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten **50 mg/m³**
- c) **Stickstoffoxide**
Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid nicht überschreiten: **0,11 g/m³**
- d) **Schwefeloxide**
Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid

im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration, angegeben
als Schwefeldioxid nicht überschreiten:

10 mg/m³

7.3 Messung und Überwachung der Emissionen

Für die Emissionsmessungen muss eine geeignete Messstelle (Messplatz) eingerichtet werden. Der für die Emissionsmessung erforderliche Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 sind bei der Errichtung des Messplatzes und der Lage der Messöffnungen zu beachten. D. h. um homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen zu erreichen, ist in einem geraden Kanalabschnitt der Messquerschnitt so zu legen, dass die Einlaufstrecke fünf hydraulische Durchmesser und die Auslaufstrecke mindestens zwei hydraulische Durchmesser beträgt. Es wird empfohlen, eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) vor Errichtung der Anlage zwecks Ausführung eines geeigneten Messplatzes hinzuzuziehen.

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen, eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sind nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der ersten Emissionsmessung. Auf Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen und Feststellungen einen Bericht nach den Anforderungen der Nr. 5.3.2.4 der TA-Luft anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg – im Amt für Bauen und Wohnen - unverzüglich zu übersenden.

8. Hygienische Anforderungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Grundsatz

Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche) müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Le-

bensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Für diese Räume gelten die nachfolgenden Auflagen.

- 8.1 Die Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen. Die Böden müssen gegebenenfalls ein angemessenes Abflusssystem aufweisen.
- 8.2 Die Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen.
- 8.3 Decken oder soweit Decken nicht vorhanden sind, die Dachinnenseiten und Deckenstrukturen müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen, Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen vermieden werden.
- 8.4 Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen geöffnet werden können, müssen sie mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können.
- 8.5 Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und wasserabstoßende Oberflächen haben.
- 8.6 Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
- 8.7 Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen.
- 8.8 Abwasserableitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teil-

weise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.

- 8.9 Flächen in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- 8.10 Es muss in ausreichender Menge Trinkwasser zur Verfügung stehen, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden. Brauchwasser, das beispielsweise zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung, Kühlung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet wird, ist separat durch ordnungsgemäß gekennzeichnete Leitungen zu leiten. Es darf weder eine Verbindung zur Trinkwasserleitung noch die Möglichkeit des Rückflusses in diese Leitung bestehen.
- 8.11 Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein.
- 8.12 Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
- 8.13 Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen
- gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können,
 - so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist,
 - mit Ausnahme von Einwegbehältern oder -verpackungen so gebaut, beschaffen und instand gehalten sein, dass sie gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können,
 - so installiert sein, dass die Ausrüstungen und das unmittelbare Umfeld angemessen gereinigt werden können.

- 8.14 Es müssen genügend Personaltoiletten mit Handwaschbecken, Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Die Handwaschbecken müssen über eine **Warm- und Kaltwasserzufuhr** verfügen. Ferner müssen Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
- 8.15 Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und erforderlichenfalls frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.
- 8.16 Zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygiene müssen ausreichend geeignete Lagerkapazitäten vorhanden sein. In Lagerräumen müssen die Fußböden, die Wandflächen sowie die Decken so beschaffen sein, dass sie glattflächig, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind. Auch hier muss eine ausreichende natürliche oder mechanische, wie oben beschriebene Be- und Entlüftung vorhanden sein.
- 8.17 Soweit kühlpflichtige Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, be- oder verarbeitet oder gelagert werden, ist darauf zu achten, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Insoweit müssen geeignete Lagerräume (z. B. Kühlzellen, Gefrierzellen) vorhanden sein, die eine ausreichende Kapazität bieten, um die Lagerung der Lebensmittel bei der vorgeschriebenen Temperatur sicher zu stellen. (Kaufhaus)
- 8.18 Es müssen angemessene Umkleieräume für das Personal vorhanden sein.

9. Überwachung der Anlage

9.1 Anpassung BVT

Sobald für die Anlage die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen und veröffentlicht sind, muss die Anlage auf Einhaltung der dann geltenden Anforderungen überprüft werden und Abweichungen im Rahmen der vorgeschriebenen Umsetzungsfrist angepasst werden. Spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung des neuen BVT-Merkblattes „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises

Heinsberg die vorhandenen Abweichungen der hier genehmigten und betriebenen Anlage gegenüber den dann geltenden Anforderungen mitzuteilen.

- 9.2 Die vorhandenen Anlagen zur Eiscreme-Herstellung inklusive aller Nebeneinrichtungen sind regelmäßig gemäß Herstellerangaben zu warten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 9.3 Die durchgeführten Wartungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen zur Eiscreme-Herstellung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.4 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Die durchgeführten Überwachungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4.2). Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.5 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder in denen wassergefährdende Stoffe befördert oder umgeschlagen werden sind zusätzlich einmal wöchentlich auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Festgestellte Undichtigkeiten sind unmittelbar zu beheben. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Die durchgeführten Überprüfungen und die Feststellungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist der Schadensumfang bezüglich einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers unverzüglich über geeignete Untersuchungen festzustellen und die durch den Schadensfall verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein aufgetretener Schadensfall ist unmittelbar der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg anzuzeigen.

- 9.6 Das Betriebstagebuch/die Betriebstagebücher ist/sind ständig zu aktualisieren, vor Ort vorzuhalten und nach Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 9.7 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe oder wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sein könnte, sind vom Betreiber Bodenbeprobungen durchzuführen, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen.
In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist in diesem Fall dann solange eine Sanierung des Bodens durchzuführen, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind vor der Sanierung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.
- 9.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, sind die nach § 31 BImSchG erforderlichen Unterlagen (jährliche Berichtspflicht) spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

10. Stilllegung der Anlage

10.1 Hinweise zur Anlagenstilllegung:

Der in den Antragsunterlagen abgegebenen Erklärung einer Selbstverpflichtung über die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlagen gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG ist nach der Betriebseinstellung vom Betreiber der Anlage nachzukommen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind nach der Betriebseinstellung vom Betreiber der Anlage umzusetzen. Bei einem Betreiberwechsel geht diese Verpflichtung auf den neuen Betreiber über.

Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Betriebseinstellung, für die durch den Betrieb seiner Anlagen verursachten erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, verhältnismäßige Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

10.2 Auflagen zur Anlagenstilllegung

10.2.1 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

10.2.2 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet sind oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

10.2.3 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand bedingt den Rückbau aller baulichen und technischen Anlagen. Mit dem Rückbau der Anlagen ist spätestens drei Jahre nach der Stilllegung zu beginnen. Nach Beginn der Rückbauarbeiten sind diese zeitnah abzuschließen.

10.2.4 Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks bei diesen Anlagen betrifft auch Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht worden sind. Das Anlagengrundstück ist daher über Bodenproben und gegebenenfalls auch über Grundwasserproben auf Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht worden sind, zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

10.2.5 Die festgestellten Boden- und Grundwasserverschmutzungen sind zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen sind mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

V

Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. Nach § 5 BImSchG Abs. 1 und 3 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer bzw. aus dem Untergrund oder die Einleitung von Niederschlagswässern in ein Gewässer oder in den Untergrund die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
4. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich nachteilig auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig (siehe § 10 Abs. 6 a BImSchG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
5. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
8. Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für die Bauüberwachung gesondert Gebühren zu erheben.
9. Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.
10. Die DIN 4149 Teil 1 "Bauten in Deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig die Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider (VerdunstKühlV) – 42. BImSchV) eingeführt wird. Nach Inkrafttreten der Verordnung sind an den vorhandenen Verdunstungskühl-

anlagen, die unter den Geltungsbereich der 42. BImSchV fallen, die dann geltenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen umzusetzen und einzuhalten.

12. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflichten des Betreibers gemäß § 31 BImSchG zu beachten sind.

VI

Kostenentscheidung

Nach § 11 bzw. § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Aug. 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem separaten Verwaltungsakt. Der zugehörige Gebührenbescheid ergeht daher zu einem späteren Zeitpunkt.

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. Nov 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

I. A.

Heinsberg, den 09. Juni 2017

gez.

Kanski



Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen